



## **Stellungnahme von Kleinwasserkraft Österreich zum Verwaltungsreformgesetz BMLFUW**

Bezugnehmend auf den Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW möchte Kleinwasserkraft Österreich die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen und ersucht um deren Berücksichtigung.

### **Generelle Vorbemerkungen:**

Der Verein Kleinwasserkraft Österreich begrüßt das Vorhaben des BMLFUW zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung. In zunehmend aufwändigeren Verfahren zur Bewilligung von Kleinwasserkraftwerken ist dies ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wir erhoffen und erwarten uns jedoch auch in Zukunft weitere Entbürokratisierungen, besonders im Hinblick auf die in Zukunft aufgrund des „Weser-Urteils“ (Rechtssache C-461/13; EUGH). immer häufiger werdenden Verfahren nach § 104a.

### **Stellungnahme zum Verwaltungsreformgesetz BMLFUW**

#### Artikel 1 - Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959

##### Zu § 33d Abs. 4:

Wir begrüßen das grundsätzliche Bemühen eine klare gesetzliche Regelung zur Fristverlängerung von Sanierungsmaßnahmen zu schaffen. Die aktuell vorschlagende einmalige Erstreckung um ein Jahr bewirkt aus unserer Sicht jedoch das Gegenteil und ist daher abzulehnen. Auch aus den Erläuterungen zum Entwurf ist dies abzulesen, mit dem Hinweis auf die aktuell implizit mögliche neuerliche Verlängerung um drei Jahre einer bereits um drei Jahre verlängerten Frist. Auch sind derartige Fälle bekannt. Die vorliegende Änderung würde somit eine Kürzung der Frist von in Summe (zumindest) 6 auf 4 Jahre bewirken.

Aus folgenden Gründen ist aber die Möglichkeit zur begründeten Fristerstreckung mehrmals und länger (zumindest jeweils 3 Jahre) zu ermöglichen:

- Verfahren nach §33 stehen oftmals in Konkurrenz anderen Interessen bzw. Projekten (z.B. Hochwasserschutz) und müssen daher abgestimmt werden. Diese Konkurrenz- oder Ergänzungs-Projekte sprengen aufgrund notwendiger kommunalpolitischer Entscheidungen, komplizierterer Planungen, etc. oftmals den zeitlichen Rahmen der für Wasserkraftbetreiber vorgegeben ist.
- Es ist nicht sinnvoll teure Maßnahmen zu setzen, welche aufgrund der Unvereinbarkeit mit anderen geplanten Projekten ebendiese verhindern oder verteuern. Insbesondere sei hier auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hingewiesen.
- Vor allem bei nachträglichen Anlagenänderungen ergeben sich oftmals äußerst schwierige technische, räumliche oder rechtliche Verhältnisse mit in der Folge aufwändigen und langen Planungen und Behörden Verfahren



- Einsprüche können die Verfahren ohne Verschulden des Antragstellers über die geltenden Fristen hinaus verzögern.
- Insbesondere in Bescheiden vorgegebene Bauzeiten können in Kombination mit Witterungsverhältnissen wie z.B. Hochwässern zu Verzögerungen führen.
- Technische Neuerungen können die Kosten massiv senken, führen aber zur Notwendigkeit neuer Planungen und Verfahren (z.B. Fischaufstiegsschnecke statt Tümpelpass oder Vertical Slot) und lassen eine Fristüberschreitung erwarten; es darf nicht zu Benachteiligungen von Betreibern kommen, welche früher mit Planungsmaßnahmen bzw. dem Bewilligungsverfahren begonnen haben.
- Verzögerungen können auch aus anderen behördlichen Bereichen resultieren (Naturschutz, Forstrecht, etc.), dies darf zu keiner Benachteiligung der Betreiber führen bzw. diese nicht dem Risiko eines Bewilligungsverlustes aussetzen.

Darüber hinaus ist Formulierung nicht eindeutig, weshalb wir folgenden Text vorschlagen:

*„Über Antrag des Wasserberechtigten ist die Sanierungsfrist sowie erforderlichenfalls die Projektvorlagefrist um längstens drei Jahre zu verlängern, wenn der Wasserberechtigte nachweist, dass unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den für den Schutz der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre (z.B. mit Projektierungsarbeiten bereits begonnen wurde, die technische Durchführbarkeit sich aufgrund der Notwendigkeit der Planung und Durchführung nicht standardisierter Maßnahmen schwierig gestaltet; neue technische Entwicklungen eine verhältnismäßigere Umsetzung ermöglichen aber eine Neubewilligung/Neuprojektierung erforderlich machen; die Witterung insbesondere Hochwässer zu relevanten Verzögerungen geführt haben, Verzögerungen aus dem Behördenverfahren, etc. ). Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Über Antrag des Wasserberechtigten sind die Sanierungsfrist sowie erforderlichenfalls die Projektvorlagefrist unter den obengenannten Voraussetzungen ~~um ein Jahr~~ **um weitere drei Jahre** zu verlängern. **Sollten die Voraussetzungen für eine Verlängerung nach Ablauf der Verlängerung noch immer vorliegen oder neue Voraussetzungen eingetreten sein, so ist die Frist erneut um drei Jahre zu verlängern.**“*

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Christoph Wagner  
Präsident

Dr. Paul Ablinger  
Geschäftsführer